

24.04.26

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuergesetzes zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe (2. Energiesteuersenkungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 75. Sitzung am 24. April 2026 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses – Drucksache 21/5546 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuergesetzes zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe (2. Energiesteuersenkungsgesetz)

– Drucksache 21/5321 –

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen:

In Artikel 1 Nummer 2 wird § 68 Absatz 4 durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) § 8 Absatz 7 und die §§ 46, 47, 48, 49, 52, 53, 58, 58a, 59 sowie 60 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Steuerentlastung für die in Absatz 1 genannten Energieerzeugnisse, für die im Zeitraum vom 1. Mai 2026 bis zum 30. Juni 2026 der Entlastungsanspruch entstanden ist, nach den in diesem Absatz genannten Steuersätzen bemisst.“

Fristablauf: 15.05.26

Initiativgesetz des Bundestages